

Verglasungen von Balkonen

Merkblatt zur Problematik
aus brandschutztechnischer Sicht



Verglasungen von Balkonen - Problematik aus brand-schutztechnischer Sicht

Offene Balkone - Charakteristik

Ein Balkon ist charakterisiert durch grosse offene Bereiche. Dadurch besteht nur ein minimaler Schutz vor Witterungseinflüssen. Weil auf einem Balkon damit Aussenbedingungen herrschen, sind die Nutzungsmöglichkeiten und die Nutzungsdauer stark limitiert. Brandbelastung und Aktivierungsgefahr sind gering. Bei einem Brandereignis können Rauch, Flammen und Wärme relativ ungehindert abziehen. Ein offener Balkon gehört aus brandschutztechnischer Sicht nicht zum Gebäudevolumen.

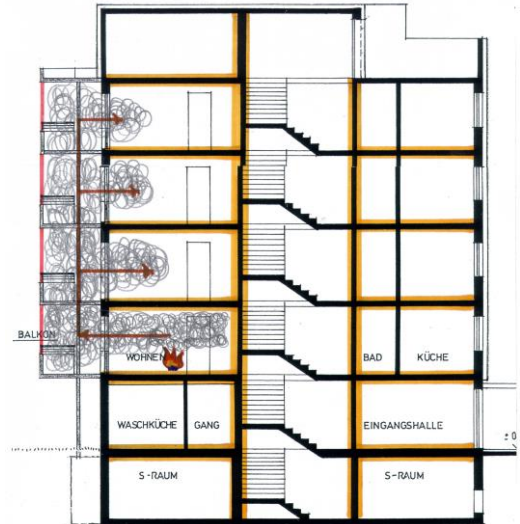
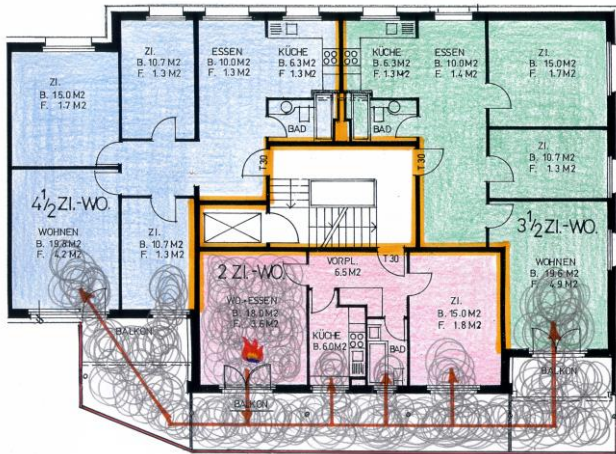
Geschlossene Balkone - Charakteristik

Ein geschlossener Balkon weist demgegenüber wesentlich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten auf. Er wird zu einem vollwertigen Wohnraum, der während des ganzen Jahres nutzbar ist. Damit steigen zwangsläufig die Brandbelastung und die Aktivierungsgefahr deutlich an. Die Auswirkungen von Rauch, Flammen und Wärme sind zudem ganz anders gelagert als beim offenen Balkon. Wenn ein Balkon verglast wird, bedeutet das, dass er aus brandschutztechnischer Sicht in das Gebäudevolumen integriert wird.

Geschlossene Balkone - Auswirkungen

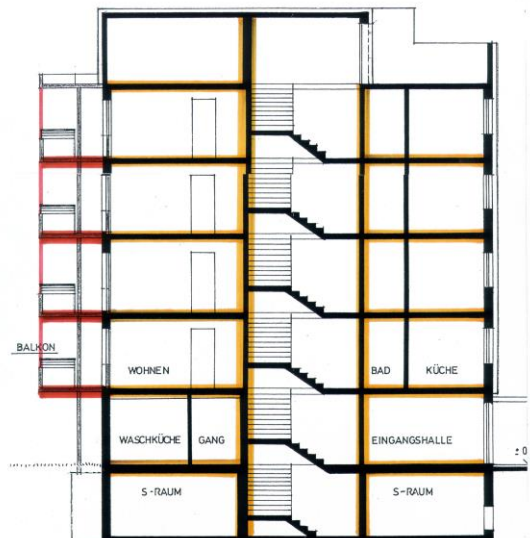
Werden Balkone geschlossen, ohne dass Brandschutzmassnahmen ergriffen werden, kann das zum Kurzschluss der erforderlichen Brandabschnittsbildung, z.B. zwischen den einzelnen Wohnungen, führen. Je nach Konstellation besteht diese Möglichkeit sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung. Dies hat zur Folge, dass ein Brand innert kürzester Zeit auf die Nachbarwohnungen des gleichen Geschosses und auf die darüber- oder eventuell auch auf die darunterliegenden Wohnungen übergreifen wird.





Geschlossene Balkone - Brandschutzmassnahmen

Um dies zu verhindern, ist bei Gebäuden ab drei Geschossen, die der kommunalen Brandschutzbewilligungspflicht unterstehen, die Brandabschnittsbildung zwischen den einzelnen Wohnungen im Bereich der verglasten Balkone gemäss Tabelle Pos. 5.4.1 der Vollzugshilfe "Allgemeiner Brandschutz" mit Feuerwiderstand EI 30/EI 60 bis an die neue Fassade heraus zu führen. Auch in vertikaler Richtung muss die geschossweise Brandabschnittsbildung im Bereich der verglasten Balkone EI 30/EI 60-Anforderungen genügen bzw. ist entsprechend anzupassen. Zudem muss das Tragwerk der verglasten Balkone gemäss Tabelle Pos. 5.4.1 der Vollzugshilfe "Allgemeiner Brandschutz" einen Feuerwiderstand von R 30/R 60 erfüllen.



Geschlossene Balkone - Alternativen

Sollten die vorgängig beschriebenen Standardmassnahmen nicht realisiert werden können, so sind gleichwertige alternative Massnahmen zu treffen. Wir empfehlen, sich in solchen Fällen sowie bei Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf die Standardmassnahmen an die Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu wenden.